

Geschäftsverzeichnismrn. 5265, 5266 und 5267
Entscheid Nr. 146/2012 vom 6. Dezember 2012

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 190, 192 und 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Eupen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter J.-P. Snappe, dem Präsidenten M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Richters J.-P. Snappe,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinen drei Urteilen vom 1. Dezember 2011 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen die « Bono Pizza » PGmbH, die « Mediterraneo Gastrogesellschaft » PGmbH bzw. die « Brands Lane Sports International » PGmbH, deren Ausfertigungen am 9. Dezember 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht Eupen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Wird durch [...] Artikel 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, der vorsieht, dass der Vorsitzende der Kammer des Arbeitsgerichts, der verhindert ist, durch den Präsidenten des Gerichts oder den Richter den er bestimmt, durch einen beigeordneten Richter oder einen stellvertretenden Richter ersetzt wird und die Artikel 190 und 192 des Gerichtsgesetzbuches, die verschiedene Bedingungen für die Ernennung als effektiver oder stellvertretender Richter vorsehen, indem, um als Richter am Arbeitsgericht ernannt zu werden, der Kandidat Doktor oder Lizenciat der Rechte sein muss und die Befähigungsprüfung, vorgesehen in Artikel 259*bis*-9, § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestanden haben und eine ununterbrochene Berufserfahrung als Rechtsanwalt von 10 Jahren nachweisen muss oder das gerichtliche Praktikum, vorgesehen in Artikel 259*octies* des Gerichtsgesetzbuches abgelegt haben muss und um als stellvertretender Richter am Arbeitsgericht ernannt zu werden, der Kandidat Doktor oder Lizenciat der Rechte sein muss und während mindestens 5 Jahren bestimmte juristische Berufe ausgeübt haben muss, die Gleichheit der Einwohner des Königreichs Belgien, vorgesehen in Titel II des Grundgesetzes ‘ die Belgier und ihre Rechte ’ in den Artikeln 10 und 11 verletzt in Anbetracht der unterschiedlichen Bedingungen für die Ernennung eines effektiven Richters und eines stellvertretenden Richters, da der Rechtsuchende das Risiko eingeht, seinen Rechtsstreit durch eine Kammer des Arbeitsgerichts aburteilen zu sehen, die durch einen stellvertretenden Richter präsiert wird, der nicht den Nachweis der Kompetenzen und der Berufserfahrung erbracht haben muss, die ein (effektiver) Richter haben muss? ».

Diese unter den Nummern 5265, 5266 und 5267 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Erwidierungsschriftsätze würden eingereicht von

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d’Or 65,

- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 20. September 2012 hat der Gerichtshof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Oktober 2012 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 5. Oktober 2012 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist in Kopie austauschen, den Anteil der Rechtssachen anzugeben, die in den letzten fünf Jahren am Arbeitsgericht Eupen von durch stellvertretende Richter präsierten Kammern abgeurteilt wurden, im Verhältnis zu den Rechtssachen, die von durch effektive Richter präsierten Kammern abgeurteilt wurden.

Der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Ministerrat haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2012

- erschienen

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,

. RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter F. Daoût und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

In den drei dem vorlegenden Richter unterbreiteten Rechtssachen steht das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) mehreren Gesellschaften gegenüber.

Am 3. November 2011 stellte der Beistand des LASS in jeder Rechtssache fest, dass alle geschuldeten Beträge mit Ausnahme der Kosten von der beklagten Partei gezahlt worden sind, und beantragte gegen Letztere ein Versäumnisurteil für die Restschuld. Aufgrund der Abwesenheit der beklagten Partei prüft das Arbeitsgericht alle rechtlichen Mittel, die die abwesende Partei gegen die Klage der Klägerin vorbringen könnte, selbst wenn diese nicht der öffentlichen Ordnung unterliegen.

Das Arbeitsgericht stellt in erster Linie fest, dass der vorsitzende Richter als stellvertretender Richter durch königlichen Erlass vom 8. Juli 1993 ernannt worden ist und dass seinerzeit keinerlei Unterschiede in den Bedingungen zur Ernennung der effektiven Richter und der stellvertretenden Richter bestanden haben.

Das Gericht erinnert daran, dass die Bedingungen zur Ernennung der Magistrate im Zuge aufeinander folgender Gesetzesreformen geändert worden sind und dass nunmehr stellvertretende Richter, gleich wann sie ernannt worden sind, nicht mehr als Absolventen der Befähigungsprüfung oder des Gerichtspraktikums angesehen werden können. Das Bestehen dieser Prüfung wird durch Artikel 192 des Gerichtsgesetzbuches nicht als Bedingung verlangt, um zum stellvertretenden Richter ernannt zu werden. Dieses Bestehen ist gemäß Artikel 190 des Gerichtsgesetzbuches jedoch erforderlich, um zum effektiven Richter ernannt zu werden. Das Arbeitsgericht stellt ebenfalls fest, dass Artikel 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches die Ersetzung des verhinderten Kammerpräsidenten eines Arbeitsgerichts durch einen stellvertretenden Richter ermöglicht.

Es befragt somit den Gerichtshof zu den dem Rechtsuchenden gebotenen Garantien je nachdem, ob sein Prozess vor einer Kammer des Arbeitsgerichts verhandelt wird, die durch einen effektiven oder einen stellvertretenden Richter präsiert wird.

### III. Rechtliche Würdigung

- A -

A.1.1. Nachdem der Ministerrat auf die Vergleichbarkeit der betreffenden Kategorien sowie auf das Vorhandensein eines objektiven Kriteriums zu deren Unterscheidung geschlossen hat, prüft er in seinem Schriftsatz, ob die dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegten Normen wohl dem beanstandeten Behandlungsunterschied zugrunde liegen. Er gelangt zu der Schlussfolgerung, dass dies nicht der Fall sei, was Artikel 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches betrifft. In diesem Zusammenhang bezieht er sich auf den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 111/2001 vom 20. September 2001. Es gehe nämlich nicht um das Prinzip der Ersetzung des Präsidenten eines Arbeitsgerichts durch einen stellvertretenden Richter, sondern um die unterschiedlichen Ernennungsbedingungen für effektive und stellvertretende Magistrate. Diese Bedingungen würden nur in den Artikeln 190 und 192 des Gerichtsgesetzbuches geregelt. Deshalb bedürfe die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort, insofern sie sich auf Artikel 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches beziehe.

A.1.2. Der Ministerrat weist darauf hin, dass der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 29/99 vom 3. März 1999 erkannt habe, dass das Verfahren zur Ernennung der stellvertretenden Gerichtsräte ausreichende Garantien hinsichtlich ihrer beruflichen Fähigkeiten beinhalte, um dem Rechtsuchenden die gleichen Garantien hinsichtlich der Qualität der Rechtspflege zu bieten wie diejenigen, die er genießen würde, wenn ein effektiver Gerichtsrat über ihn urteilen würde.

Der Ministerrat stellt fest, dass die in diesem Entscheid vom Gerichtshof geprüften Normen seitdem aufgehoben und durch neue Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches ersetzt worden seien. Nachdem er auf die verschiedenen Etappen des Verfahrens zur Ernennung der Magistrate in der neuen Gesetzgebung hingewiesen hat, hebt der Ministerrat hervor, dass dieses Verfahren die wesentlichen Garantien - im vorliegenden Fall die vorherigen Stellungnahmen und die verstärkte und objektivierte Rolle einer Ernennungs- und Bestimmungskommission des Hohen Justizrates - beibehalte, auf die der Gerichtshof verwiesen habe, um zu entscheiden, dass die Ernennungsbedingungen für effektive und für stellvertretende Gerichtsräte nicht derart unterschiedlich seien, dass sie zu einer Rechtsprechung unterschiedlicher Qualität führen könnten.

Die Lehre des Entscheids Nr. 29/99 sei also vollkommen übertragbar auf den vorliegenden Fall. So habe - wie der stellvertretende Gerichtsrat - der stellvertretende Richter, der einer Kammer des Arbeitsgerichts vorsitzen soll, eine andere Funktion als der effektive Richter, insofern sein Auftrag beschränkt sei.

A.1.3. Hinsichtlich des Vergleichs der Ernennungsbedingungen zwischen effektiven und stellvertretenden Richtern sei festzuhalten, dass das Diplomerfordernis identisch sei. Effektive Richter am Arbeitsgericht, die das Gerichtspraktikum nicht abgeleistet hätten, müssten die in Artikel 259bis-9 § 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgeschriebene Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben. Diese Bedingung gelte jedoch nicht für die Ernennung zum stellvertretenden Richter. Der Gerichtshof hat sich in seinem Entscheid Nr. 29/99 aber bereits zu dieser Bedingung geäußert.

Der Ministerrat stellt fest, dass die beiden Kategorien von Magistraten eine Berufserfahrung nachweisen müssten, die inhaltlich als gleichwertig betrachtet werden könne, aber nicht unbedingt hinsichtlich ihrer Dauer. Daraus lasse sich aber nicht schließen, dass die Bedingungen zur Ernennung der stellvertretenden Richter derart weniger streng wären, dass sie nicht die gleichen Garantien bieten könnten wie die effektiven Richter.

A.2.1. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (OBFG) hat in dieser Rechtssache einen Interventionsschriftsatz eingereicht. Sie begründet ihr Interesse an der Intervention, indem sie geltend macht, dass die Kammern der Rechtsanwaltschaften gemäß Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches als Auftrag hätten, auf die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten, und die Initiativen ergreifen und die Maßnahmen treffen, die für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich seien. Aus diesem Artikel gehe hervor, dass die OBFG im vorliegenden Fall über ein ausreichendes Interesse verfüge, um in einer Rechtssache, die die Ernennungsbedingungen und die Aufgaben der Rechtsanwälte als stellvertretende Richter betreffe, zu intervenieren.

A.2.2. Die OBFG basiert sich zur Begründung ihres Standpunktes auf mehrere Entscheide des Gerichtshofes. Sie stellt in erster Linie fest, dass die ehemaligen Artikel 188 und 192 des Gerichtsgesetzbuches vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 bestimmt hätten, dass der Kandidat, um zum stellvertretenden Richter - insbesondere am Arbeitsgericht - ernannt zu werden, die für die effektiven Richter vorgesehenen Bedingungen erfüllen müsse. Seit 1991 habe der föderale Gesetzgeber den Zugang zur Magistratur entweder vom Bestehen einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren mit anschließendem Praktikum, oder vom Bestehen einer Prüfung

und von einem Erfordernis in Sachen Berufserfahrung abhängig gemacht. Die stellvertretenden Richter seien hingegen von der Prüfung der beruflichen Eignung befreit worden, müssten aber eine Berufserfahrung in der Rechtsanwaltschaft oder in anderen in Artikel 192 des Gerichtsgesetzbuches genannten juristischen Berufen nachweisen.

Die OBFG schlussfolgert, dass der in der Vorabentscheidungsfrage bemängelte Behandlungsunterschied auf objektiven Kriterien beruhe. Die Funktion der stellvertretenden Richter unterscheide sich nämlich von derjenigen der effektiven Richter. So seien sie nur ergänzend und in der Regel nur gelegentlich - d.h. zur Ersetzung der verhinderten effektiven Magistrate oder jedes Mal, wenn der Personalbestand unzureichend sei, um den Spruchkörper gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zu bilden - tätig.

Unter Zugrundelegung des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 29/99 vertritt die OBFG die Ansicht, dass die Bedingungen zur Ernennung der effektiven Richter und der stellvertretenden Richter - insbesondere am Arbeitsgericht - nicht derart unterschiedlich seien, dass sie geeignet wären, zu einer Rechtsprechung unterschiedlicher Qualität zu führen. Sie weist darauf hin, dass hinsichtlich der stellvertretenden Richter am Arbeitsgericht die für Arbeit und Justiz zuständigen Minister gehalten seien, die Stellungnahme des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und der betreffenden Korpschefs einzuholen. Die stellvertretenden Richter bezögen im Unterschied zu den effektiven Richtern kein Gehalt. Sowohl bei der Annahme des Gesetzes vom 18. Juli 1991 als bei derjenigen des Gesetzes vom 15. Juni 2001, durch das der dritte Zugangsweg zur Magistratur eingeführt worden sei, habe der föderale Gesetzgeber erkannt, dass eine langjährige Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft auf beträchtliche berufliche Fähigkeiten schließen lassen könne.

A.2.3. Hinsichtlich des Prinzips der Ersetzung eines verhinderten Kammerpräsidenten des Arbeitsgerichts durch einen stellvertretenden Richter wird darauf hingewiesen, dass in Anwendung von Artikel 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 192 desselben Gesetzbuches die Sache bestimmter Rechtsuchender einer Kammer des Arbeitsgerichts vorgelegt werden könne, die von einem stellvertretenden Richter präsiert werde, welcher der einzige Berufsmagistrat der Kammer sei, da die ihm zur Seite stehenden Sozialrichter keine Berufserfahrung in einem der im besagten Artikel 192 angeführten juristischen Berufe nachweisen müssten. Insbesondere aus Haushaltsgründen hat sich der föderale Gesetzgeber nicht dafür entschieden, den permanenten Stellenplan der Arbeitsgerichte durch die Ernennung von Berufsmagistraten zu erweitern. Das durch Artikel 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches eingeführte System sei eine strukturelle Maßnahme, die keinen zeitweiligen oder gelegentlichen Charakter aufweise.

Die intervenierende Partei macht diesbezüglich geltend, dass sie einem solchen permanenten System der Ersetzung eines effektiven Richters durch einen stellvertretenden Richter generell nicht beipflichten könne. Dieses System rege nämlich die Föderalbehörde nicht dazu an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen ausreichenden Stellenplan zu schaffen, der das ordentliche Funktionieren des öffentlichen Dienstes der Justiz auf dem gesamten Staatsgebiet gewährleisten würde. Dieses System biete dem Rechtsuchenden weder die Garantien noch den Anschein von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts. Die intervenierende Partei fordert den Gerichtshof somit auf, die drei ihm unterbreiteten Vorabentscheidungsfragen bejahend zu beantworten.

A.3.1. Der Ministerrat widerlegt das auf Artikel 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches beruhende Argument der OBFG. Er beantragt, dass der Gedankengang des Gerichtshofes im Entscheid Nr. 111/2001 vom 20. September 2001 *mutatis mutandis* auf den vorliegenden Fall angewandt werde. Es sei also zu schlussfolgern, dass dem angeführten Behandlungsunterschied nicht Artikel 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches zugrunde liege, sondern nur die Artikel 190 und 192 desselben Gesetzbuches.

Hinsichtlich der Beschwerdegründe in Bezug auf die Unabhängigkeit und/oder die Unparteilichkeit des Richters sei festzuhalten, dass sie in keinem Zusammenhang mit der Tragweite der Fragen stünden, mit denen der Gerichtshof im vorliegenden Fall befasst worden sei. Der Gerichtshof habe sich nämlich nur zur beruflichen Fähigkeit der stellvertretenden Richter zu äußern.

A.3.2. Der Ministerrat fügt hinzu, dass die Argumentation der OBFG darauf abziele, zwei unvereinbare Thesen in ein und demselben Schriftsatz zu unterstützen. Es könne nämlich nicht behauptet werden, dass die Bedingungen zur Ernennung der effektiven und stellvertretenden Richter - insbesondere am Arbeitsgericht - nicht derart unterschiedlich wären, dass sie zu einer Rechtsprechung unterschiedlicher Qualität führen könnten, einerseits und dass es unmöglich wäre zu verstehen, dass über ein und denselben Rechtsuchenden durch Magistrate geurteilt werde, die nicht ein Ausbildungs- und Ernennungsverfahren durchlaufen hätten, in dem genauso hohe Anforderungen gestellt würden wie bei den effektiven Richtern, andererseits.

A.4.1. Die OBFG antwortet, dass der Entscheid Nr. 111/2001 vom 20. September 2001 nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden könne. Über die unterschiedlichen Ernennungsbedingungen für effektive und stellvertretende Richter hinaus werde nämlich gerade das Prinzip der Ersetzung eines effektiven Richters durch einen stellvertretenden Richter zur Wahrnehmung des Vorsitzes des Arbeitsgerichts dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt.

A.4.2. Der OBFG hebt hervor, dass der Gerichtshof bereits eindeutig auf mehrere Fragen nach der Vereinbarkeit der unterschiedlichen Ernennungsbedingungen für effektive und stellvertretende Magistrate mit dem Gleichheitsgrundsatz geantwortet habe. Diese Entscheide könnten jedoch nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden, da eben die Ersetzung eines effektiven Richters durch einen stellvertretenden Richter in Frage gestellt werde. Die OBFG regt somit an, die Vorabentscheidungsfrage wie folgt umzuformulieren:

« Verstoßen die Artikel 190, 192 und 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie vorsehen, dass bei bestimmten Rechtsuchenden der Rechtsstreit durch eine Kammer des Arbeitsgerichts abgeurteilt wird, die durch einen stellvertretenden Richter präsiert wird, der nicht den Nachweis der Kompetenzen und der Berufserfahrung erbracht haben muss, die ein Berufsrichter haben muss ».

Diese Frage sei bejahend zu beantworten, weil das System der Ersetzung vom föderalen Gesetzgeber nicht als eine außergewöhnliche oder außerordentliche, zeitlich begrenzte Maßnahme - etwa zur Aufarbeitung des gegenwärtigen Rückstands - aufgefasst worden sei, sondern im Gegenteil eine strukturelle Maßnahme darstelle, die keinerlei zeitweiligen oder gelegentlichen Charakter aufweise.

Die OBFG weist darauf hin, dass es den Zahlenangaben der FÖD Justiz zufolge im November 2007 mehr stellvertretende als effektive Magistrate gegeben habe, was unvertretbar sei.

A.4.3. Abschließend behauptet die OBFG, dass ihre Argumentation keinerlei Widersprüchlichkeit enthalte. Da die stellvertretenden Richter einen begrenzten Auftrag bzw. eine beschränkte Aufgabe hätten, unterscheide sich ihre Funktion von derjenigen der effektiven Magistrate, was unterschiedliche Ernennungsbedingungen rechtfertigen könne.

- B -

B.1.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit des Artikels 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches und der Artikel 190 und 192 desselben Gesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern der Rechtsuchende angesichts der unterschiedlichen Ernennungsbedingungen für effektive Richter und für stellvertretende Richter das Risiko eingehe, dass sein Rechtsstreit durch eine Kammer des Arbeitsgerichts abgeurteilt werde, die durch einen stellvertretenden Richter präsiert werde, der nicht den Nachweis der Kompetenzen und der Berufserfahrung erbracht haben müsse, die ein effektiver Richter haben müsse.

B.1.2. Artikel 190 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Um zum Richter oder Komplementär Richter am Gericht erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht ernannt werden zu können, muss der Kandidat Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und die in Artikel 259bis-9 § 1 vorgesehene Prüfung der beruflichen Eignung bestanden oder das in Artikel 259octies § 2 vorgesehene Gerichtspraktikum absolviert haben.

§ 2. Ein Kandidat, der die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hat, muss außerdem:

1. entweder mindestens zehn Jahre ununterbrochen bei der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein;

2. oder während mindestens fünf Jahren das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Richters oder das Amt eines Gerichtsrats, Auditors, beigeordneten Auditors, Referenten beim Kassationshof, eines Referenten, beigeordneten Referenten beim Staatsrat oder das Amt eines Referenten beim Verfassungsgerichtshof oder das Amt eines Referenten oder Juristen bei der Staatsanwaltschaft bei den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz ausgeübt haben;

3. oder während mindestens zwölf Jahren bei der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein, den Beruf eines Notars oder ein akademisches oder rechtswissenschaftliches Amt ausgeübt oder juristische Funktionen in einem öffentlichen oder privaten Dienst ausgeübt haben.

Gegebenenfalls wird die Dauer der Ausübung des Amtes im Sinne von Nr. 2 bei der Berechnung des in Nr. 3 vorgesehenen Zeitraums von zwölf Jahren berücksichtigt.

§ 2*bis*. Bei der Bekanntgabe einer offenen Stelle bei einem Gericht erster Instanz kann der Minister der Justiz angeben, dass die offene Stelle vorrangig einem Kandidaten zugewiesen wird, der durch seine Titel oder Erfahrung Fachkenntnisse nachweist. Diese Titel und Erfahrung werden durch die Ernennungs- und Bestimmungskommission im Sinne von Artikel 259*bis*-8 geprüft.

§ 2*ter*. Für Kandidaten für das Amt eines Richters in einer Steuerkammer eines Gerichts erster Instanz, die Inhaber eines Diploms über eine Fachausbildung in Steuerrecht sind, das durch eine belgische Universität oder eine nichtuniversitäre Hochschuleinrichtung im Sinne von Artikel 357 § 1 Absatz 2 ausgestellt wurde, wird die in § 2 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Frist auf zehn Jahre verkürzt.

§ 3. Für Kandidaten für das Amt eines Richters am Arbeitsgericht, die Inhaber des Diploms eines Lizienten des Sozialrechts sind, das durch eine belgische Universität ausgestellt wurde, wird die in § 2 Nr. 3 vorgesehene Frist auf zehn Jahre verkürzt.

§ 4. Für Kandidaten, die ihre Kenntnis einer anderen Sprache als derjenigen, in der sie die Prüfungen für das Doktorat oder das Lizientat der Rechte abgelegt haben, nachweisen, indem sie das Zeugnis des durch Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 eingesetzten Prüfungsausschusses vorlegen, werden die in § 2 Nrn. 1, 2 und 3 vorgesehenen Fristen um ein Jahr verkürzt ».

Artikel 192 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Um zum stellvertretenden Richter ernannt werden zu können, muss der Kandidat Doktor oder Lizientat der Rechte sein und während mindestens fünf Jahren bei der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein, ein gerichtliches Amt oder den Beruf eines Notars ausgeübt haben oder das Amt eines Gerichtsrats, Auditors, beigeordneten Auditors, Referenten beim Kassationshof, eines Referenten, beigeordneten Referenten beim Staatsrat oder das Amt eines Referenten beim Verfassungsgerichtshof oder das Amt eines Referenten oder Juristen bei der Staatsanwaltschaft bei den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz ausgeübt haben oder ein akademisches oder rechtswissenschaftliches Amt ausgeübt haben ».

Schließlich bestimmt Artikel 322 Absatz 2 desselben Gesetzbuches:

« In den Arbeitsgerichten und den Handelsgerichten wird der Kammerpräsident durch den Gerichtspräsidenten oder den von ihm bestimmten Richter, durch einen Komplementär Richter oder einen stellvertretenden Richter ersetzt ».

B.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates beschränke sich der vorerwähnte Artikel 322 Absatz 2 darauf, die Ersetzung eines verhinderten Kammerpräsidenten des Arbeitsgerichts durch einen stellvertretenden Richter vorzusehen, während die Artikel 190 und 192 des Gerichtsgesetzbuches die Bedingungen zur Ernennung dieser Magistrate regelten. Folglich ergebe sich der angeführte Behandlungsunterschied nicht aus Artikel 322 Absatz 2, sondern aus den zwei letztgenannten Bestimmungen.

B.2.2. Aus dem Wortlaut der dem Gerichtshof gestellten Fragen geht hervor, dass der eigentliche Grundsatz der Ersetzung eines effektiven Richters durch einen stellvertretenden Richter in Frage gestellt wird, da dieser weniger strenge Ernennungsbedingungen erfüllen müsse, so dass sich daraus ein Behandlungsunterschied zwischen Rechtsuchenden ergeben könnte, je nachdem, ob ihr Rechtsstreit von einem effektiven beziehungsweise von einem stellvertretenden Richter abgeurteilt werde.

Angesichts dessen, dass die dem Gerichtshof zur Beurteilung unterbreiteten Bestimmungen untrennbar miteinander verbunden sind, sind sie in Verbindung miteinander auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin zu prüfen.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.3.1. Artikel 81 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass das Arbeitsgericht wenigstens drei Kammern umfasst, von denen zumindest eine, die für Streitsachen über Anträge bezüglich der kollektiven Schuldenregelung zuständig ist, aus einem Richter am Arbeitsgericht besteht, während in den anderen Kammern ein Richter am Arbeitsgericht den Vorsitz führt und ihnen außerdem zwei Sozialrichter angehören.

Die Zusammensetzung des Arbeitsgerichts ist in Artikel 82 desselben Gesetzbuches festgelegt; darin ist die Anwesenheit eines Präsidenten, der Richter am Arbeitsgericht ist, und von zwei Sozialrichtern vorgesehen. In derselben Bestimmung ist ferner präzisiert, dass es in den im Gesetz zur Festlegung des Stellenplans der Gerichtshöfe und Gerichte vorgesehenen Fällen außerdem einen oder mehrere Vizepräsidenten und einen oder mehrere Richter am Arbeitsgericht umfasst.

B.3.2. Gemäß Artikel 87 des Gerichtsgesetzbuches haben die stellvertretenden Richter an den Gerichten erster Instanz, den Arbeitsgerichten und den Handelsgerichten keine gewöhnlichen Ämter und werden sie ernannt, um zeitweilig verhinderte Richter zu ersetzen oder wenn die Besetzung nicht ausreicht, um das Gericht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zusammenzustellen.

B.4.1. Aus den Bestimmungen, die dem Gerichtshof zur Prüfung unterbreitet wurden, geht hervor, dass das Diplomerfordernis für die Ernennung zum Richter oder zum stellvertretenden Richter am Arbeitsgericht identisch ist. Die Ernennungsbedingungen sind hingegen in Bezug auf die für beide Kategorien vorgeschriebene berufliche Eignung und Berufserfahrung unterschiedlich. So müssen die effektiven Richter, wenn sie sich nicht für das in Artikel 259*octies* § 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Praktikum entschieden haben, die durch Artikel 259*bis*-9 § 1 desselben Gesetzbuches vorgeschriebene Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben. Diese Bedingung ist für die Ernennung der stellvertretenden Richter nicht vorgeschrieben. Die effektiven Richter müssen außerdem während zehn Jahren ununterbrochen bei der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein oder während fünf Jahren das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Richters oder eines der Ämter im Sinne von Nr. 2 von Artikel 190 § 2 des Gerichtsgesetzbuches ausgeübt haben, oder aber während zwölf Jahren bei der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein oder einen der Berufe oder eines der Ämter im Sinne von Nr. 3 derselben Bestimmung ausgeübt haben. Von den stellvertretenden Richtern wird hingegen nur eine Erfahrung von fünf Jahren bei der Rechtsanwaltschaft, in einem gerichtlichen Amt oder in einem der in Artikel 192 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Berufe oder Ämter verlangt.

B.4.2. Die Bedingungen sind noch strenger für die Bestellung der Magistrate in das Amt eines Gerichtspräsidenten. So sieht Artikel 189 des Gerichtsgesetzbuches vor, dass ein Kandidat, der das Gerichtspraktikum nicht absolviert hat, während wenigstens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausgeübt haben muss, darunter die letzten fünf Jahre als Magistrat der Richterschaft oder als Magistrat der Staatsanwaltschaft.

B.5.1. Die vorerwähnten Bestimmungen sind entstanden aus dem Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der die Ausbildung und Anwerbung der Magistrate betreffenden Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches.

Mit diesem Gesetz wollte der Gesetzgeber die Bedingungen für die Anwerbung der Magistrate und deren Ausbildung verbessern, indem er zunächst dafür sorgte, die im Gerichtsgesetzbuch festgelegten Kriterien für die Ernennung der Friedensrichter, der Richter an den Polizeigerichten, der Richter an den Gerichten erster Instanz, an den Arbeitsgerichten und an den Handelsgerichten sowie der Magistrate der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten abzuändern. Der Gesetzgeber wollte ebenfalls die Bedingungen anpassen, die insbesondere für die

Ämter eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten der Gerichte erster Instanz, der Arbeitsgerichte und der Handelsgerichte festgelegt waren (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974-1, S. 5).

Bei diesem Anlass hat der Gesetzgeber daran erinnert, dass eine lange Erfahrung bei der Rechtsanwaltschaft, im Notariatswesen, in akademischen oder rechtswissenschaftlichen Ämtern oder aber in juristischen Funktionen auf große berufliche Qualitäten schließen lassen können (ebenda, S. 10).

Die Bedeutung, die der Berufserfahrung und der gerichtlichen Praxis beigemessen wurde, war der Grund für die Einsetzung von Beratungsausschüssen, die paritätisch aus Vertretern des gerichtlichen Standes und der Rechtsanwaltschaft zusammengesetzt sind, wobei davon ausgegangen wurde, dass diese die Magistratsanwärter besser kennen und korrekt informiert sein würden, um dem Minister über deren Qualitäten - unter anderem die menschlichen - Auskunft zu erteilen (ebenda, S. 13).

B.5.2. Was insbesondere die Modalitäten für den Zugang zu dem Amt eines Richters am Gericht erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht betrifft, hat der Gesetzgeber drei Unterschiede zu den Modalitäten für den Zugang zu dem Amt eines Friedensrichters und eines Richters am Polizeigericht hervorgehoben. So ist keine spezifische Bedingung bezüglich eines Mindestalters für die erstere Kategorie vorgesehen, im Unterschied zur letzteren. Der Gesetzgeber war nämlich der Auffassung, dass eine solche Bedingung für die Friedensrichter und die Richter am Polizeigericht vorgeschrieben werden müsse, weil sie ein bedeutendes Amt in der Magistratur alleine bekleiden müssten. Auch die Dauer der vorherigen Berufserfahrung ist unterschiedlich. Der Gesetzgeber hat dabei bemerkt, dass ein Präsident eines Rechtsprechungsorgans systematisch zwingendere Bedingungen hinsichtlich der Gerichtstätigkeit vor der Ernennung erfüllen müsse. Schließlich sind zwölf Jahre Ausübung einer gerichtlichen oder juristischen Funktion für die Ernennung zum Friedensrichter vorgeschrieben (ebenda, S. 19).

B.5.3. Bezüglich der Bedingungen der Bestellung zum stellvertretenden Richter am Gericht erster Instanz, am Arbeitsgericht und am Handelsgericht hat der Gesetzgeber die Abänderung von Artikel 192 des Gerichtsgesetzbuches unter Bezugnahme auf diejenige von Artikel 188 desselben Gesetzbuches, in dem die Bedingungen für die Ernennung zum stellvertretenden Friedensrichter oder zum stellvertretenden Richter am Polizeigericht festgelegt sind, begründet (ebenda).

Diesbezüglich heißt es in der Begründung des Gesetzes vom 18. Juli 1991:

« Es besteht ein eindeutiges Interesse daran, die Bedingungen für den Zugang zum Amt eines stellvertretenden Richters flexibler zu gestalten, da sonst die vorgeschlagene Regelung für

Rechtsanwälte, die allzu sehr durch ihre beruflichen Verpflichtungen eingebunden sind, abschreckend sein könnte. Eine unzureichende Anzahl von stellvertretenden Richtern würde sich negativ auf den gerichtlichen Rückstand auswirken. Dieses Bemühen um Flexibilität beinhaltet, dass nicht das Bestehen der Prüfung der beruflichen Eignung erforderlich ist » (ebenda, S. 18).

B.6. Durch das vorerwähnte Gesetz vom 22. Dezember 1998 wollte der Gesetzgeber die Objektivierung der Weise der Ernennung und der Beförderung der Magistrate stärken, indem unter anderem Artikel 259<sup>ter</sup> ins Gerichtsgesetzbuch eingefügt wurde, der ein gemeinsames Ernennungsschema für effektive und stellvertretende Magistrate vorsieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1677/1, SS. 19 und 71).

So werden, sobald eine offene Stelle bekannt gegeben wird, mit Gründen versehene Stellungnahmen bei Personen eingeholt, die als am besten geeignet erscheinen, die beruflichen Qualitäten der Kandidaten für die Ernennung zu beurteilen. Somit sind die Stellungnahme des Korpschefs des Rechtsprechungsorgans, in dem die Ernennung erfolgen soll, diejenige des Korpschefs des Rechtsprechungsorgans, in dem der Kandidat als Magistrat, als stellvertretender Magistrat, als Referent oder als Jurist bei der Staatsanwaltschaft oder als Gerichtspraktikant tätig ist, sowie die Stellungnahme eines Vertreters der Rechtsanwaltschaft, der durch die Rechtsanwaltskammer des Gerichtsbezirks bestimmt wird, in dem der Kandidat als Rechtsanwalt oder als Magistrat tätig ist, erforderlich. All diese Stellungnahmen werden dem Minister der Justiz übermittelt und der Akte des Kandidaten beigelegt, die an die zuständige Ernennungskommission übermittelt wird, die innerhalb des Hohen Justizrates eingesetzt wurde. Nach Anhörung der Betreffenden schlägt die Kommission mit Zweimittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen Kandidaten pro offene Stelle vor, unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit, seiner geistigen und beruflichen Fähigkeiten sowie seiner Eignung zur Ausübung des Amtes (ebenda, SS. 68-69). Der König verfügt dann über eine Frist von sechzig Tagen, um eine Entscheidung zu treffen und sie der Kommission sowie dem Kandidaten mitzuteilen.

B.7. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass zur Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege stellvertretende Richter zu ernennen sind, die - wie in B.3.2 angeführt wurde - nur im Falle der Verhinderung der effektiven Richter und alleine mit dem Ziel, den gerichtlichen Rückstand aufzuarbeiten, tagen sollen. Die Bedingungen bezüglich der beruflichen Eignung und der Berufserfahrung sind zwar geringer für die Ernennung der stellvertretenden Richter, doch daraus kann nicht abgeleitet werden, dass das Recht, das sie sprechen sollen, von ungleicher Qualität wäre, so dass hierdurch eine Diskriminierung zwischen den Rechtsuchenden entstehen würde. Wie in B.6 dargelegt wurde, lässt sich aus den zahlreichen Garantien, die mit der Invorschlagbringung der Kandidaturen für diese Ämter einhergehen, in Verbindung mit den in B.5 dargelegten Ernennungsbedingungen schlussfolgern, dass die durch den Gesetzgeber angenommene Maßnahme vernünftig gerechtfertigt ist.

Der Umstand, dass stellvertretende Richter den Vorsitz in einer Kammer des Arbeitsgerichts führen, kann an dieser Feststellung nichts ändern. Wie in B.3.1 dargelegt wurde, sind die anderen Kammern dieses Gerichts, mit Ausnahme derjenigen, die über Streitsachen bezüglich der kollektiven Schuldenregelung entscheiden sollen, nämlich neben ihrem Präsidenten aus Sozialrichtern zusammengesetzt, die ebenfalls eine Rechtsprechungsfunktion ausüben. Wie in B.4.2 dargelegt wurde, können stellvertretende Richter das Gericht auf keinen Fall als Korpschef präsidieren.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass gegen die Urteile des Arbeitsgerichts aufgrund von Artikel 617 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches Berufung beim Arbeitsgerichtshof eingelegt werden kann.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 190, 192 und 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2012.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

F. Meersschaut

J.-P. Snappe